

Senator für Umweltschutz
und Stadtentwicklung
-Wasserbehörde-

Kart.-Nr.: St 39 / 76
Az.: 661-14-13/1
661-14-14/1

28215 Bremen, den 28. Februar 1995
Dienstgebäude:
Theodor-Heuss-Allee 21
Tel.: 361-5486
Sch/Eb

Stadtwerke Bremen AG
Theodor-Heuss-Allee 20

28215 Bremen

Erlaubnis-Nr.: I / 37 / 1994

1. Der Stadtwerke Bremen Aktiengesellschaft, Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen, wird gemäß §§ 3, 10 des Bremischen Wassergesetzes (BrWG) in Verbindung mit § 4 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und in Verbindung mit dem Bremischen Abwasserabgabengesetzes (BrAbwAG), unbeschadet aller Rechte des Staates und Dritter die widerrufliche Befugnis unter den nachstehenden Benutzungsbedingungen und Auflagen gewährt, in Bremen-Hemelingen, Hastedter Osterdeich 255, Betriebsgrundstück des Heizkraftwerkes (HKW) Hastedt
 - 1.1 für Kühl- und Prozeßzwecke zum Betrieb des Kraftwerks Wasser aus der Weser in einer Menge von
 - a) 4,0 m³/s (max. 6,7 m³/s), 14.400 m³/h (max. 24.200 m³/h), 350.000 m³/d (max. 580.000 m³/d), 115.000.000 m³/a für **Block 14**
 - b) 3,9 m³/s (max. 7,8 m³/s), 14.000 m³/h (max. 28.000 m³/h), 336.000 m³/d (max. 505.000 m³/d), 118.000.000 m³/a für **Block 15**über zwei Entnahmebauwerke (EBW) bei Strom-Km 361,54 rechtes Ufer zu entnehmen und als
 - 1.2 Kühlwasser von Block 15 über Ausmünder 1 (Nr. 1002 der topografischen Karte M 1 : 2.500, Rechtswert: 3491.519, Hochwert: 5880.701) und von Block 14 über Ausmünder 3 -Probenahmestelle- (Rechtswert: 3491.189, Hochwert: 5880.728),
 - 1.3 Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Rauchgasentschwefelung (REA) in einer Menge von 10 m³/h, 240 m³/d, 40.000 m³/a (Jahresschmutzwasservolumen-

strom) über die Kühlwasser-Rücklaufleitung Block 15 -Ausmünder 1-, (Probennahmestelle 6, Rechtswert: 3491.590, Hochwert: 5880.880),

1.4 Abwasser aus der Betriebsab- und Niederschlagswasseraufbereitungsanlage (BAA) in einer Menge von 70 m³/h, 1.680 m³/d, 100.000 m³/a (Jahresschmutzwasservolumenstrom, Trockenwetterabfluß) über das NSW-Entwässerungssystem und Ausmünder 5 (Rechtswert: 3491.447, Hochwert: 5880.811) -Probennahmestelle 7- (Rechtswert: 3491.565, Hochwert: 5880.913),

1.5 Rückspülwasser von den Siebbändern und Rechenanlagen (Block 14) in einer Menge von 6.000 m³/a über Ausmünder 2 -Probennahmestelle- (Rechtswert: 3491.558, Hochwert: 5880.725),

1.6 Rückspülwasser von den Siebbändern und Rechenanlagen (Block 15) in einer Menge von 30.000 m³/a über die Kühlwasser-Rücklaufleitung (Block 15) -Ausmünder 1- (Probennahmestelle 8, Rechtswert: 3491.573, Hochwert: 5880.714) und

1.7 Niederschlagswasser von den Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen in einer Menge bis zu 650 m³/a über ein Regenrückhaltebecken und Ausmünder/Probennahmestelle 4 (Rechtswert: 3491.525, Hochwert: 5880.753) sowie über Ausmünder/Probennahmestelle 5 (Rechtswert: 3491.447, Hochwert: 5880.811)

in die Weser einzuleiten.

2. Pläne und Unterlagen:

Für die Erlaubnis sind folgende Unterlagen verbindlich:

Auszug aus der topografischen Karte M 1 : 2,500 mit Kennzeichnung der Probeentnahmestellen und Angabe der Rechts- und Hochwerte der Einleitungsstellen

Anlage 1

Wasserfließschema Übersicht und Detail

Anlage 2

Betriebsbeschreibung des Kraftwerkes

Anlage 3

Schema Abwasserbehandlungsanlage Rauchgaswäsche

Anlage 4

Anlagenbeschreibung Rauchgaswäsche

Anlage 5

Schema Abwasserbehandlungsanlage Betriebsabwasser

Anlage 6

Anlagenbeschreibung Abwasserbehandlungsanlage Betriebsabwasser	Anlage 7
Auszug aus der topografischen Karte M 1 : 2.500 mit Kennzeichnung des Entnahmebauwerkes (EBW)	Anlage 8
Betriebsbeschreibung Kühlwasserentnahme Block 14	Anlage 9
Beschreibung Niederschlagswasserbehandlung mit Zeichnung Außenanlage Regenentwässerung Nr. 46.00009-0235	Anlage 10

3. Benutzungsbedingungen:

3.1 Kühlwassereinleitung

Im Ablauf in die Weser sind folgende Überwachungswerte (ÜW) einzuhalten:

- 3.1.1 Das einzuleitende Abwasser (Kühlwasser und Prozeßwasser) darf im Ablauf in die Weser folgenden Wert nicht überschreiten:

1011 Temperatur 30° C

- 3.1.2 Die Aufwärmspanne, d. h. die Temperaturdifferenz zwischen dem entnommenen Weserwasser und dem gesamten eingeleiteten Abwasser (Kühlwasser) bei Block 14 und Block 15 darf 10 K nicht überschreiten.

- 3.1.3 Entsprechend dem Wärmelastplan gilt:

- a) Nach Durchmischung des eingeleiteten Abwassers mit dem Weserwasser darf die Temperatur des Weserwassers 20° C nicht übersteigen.
- b) Die Aufwärmspanne der Weser darf nach Durchmischung höchstens 3 K betragen.

Falls zu erkennen ist, daß die vorgenannten Temperaturwerte überschritten werden, behält sich die Wasserbehörde vor, wärmereduzierende Maßnahmen anzuordnen.

3.2 Abwasserbehandlungsanlage Rauchgaswäsche

- 3.2.1 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage REA (Probenahmestelle 6) sind ab 01. Januar 1994 folgende Überwachungswerte einzuhalten:

nach den a. a. R. d. T Parameter	qualifizierte Stich- oder 2- Std. Mischprobe	ÜW
1061 pH-Wert	"	6,0 - 10,5
1313 Sulfat	"	2.000 mg/l
1314 Sulfit	"	20 mg/l
1321 Fluorid	"	20 mg/l
1441 abfiltr. Stoffe	"	30 mg/l
1533 CSB*	"	120 mg/l
1249 Ammonium-N	"	10 mg/l
1257 N ges.	"	70 mg/l

* beim CSB ist die Vorbelastung zu berücksichtigen

3.2.2 Die Einhaltung der Anforderung für den CSB kann auch durch die Bestimmung des TOC überprüft werden. In diesem Fall ist für den CSB der dreifache Wert des TOC, bestimmt in mg/l, einzusetzen.

nach dem St. d. T. Parameter	qualifizierte Stich- oder 2 Std. Mischprobe	ÜW
1138 Blei	"	0,1 mg/l
1151 Chrom	"	0,3 mg/l
1161 Kupfer	"	0,3 mg/l
1164 Zink	"	1,0 mg/l
1165 Cadmium	"	0,05 mg/l
1166 Quecksilber	"	0,05 mg/l
1188 Nickel	"	0,5 mg/l
1311 Sulfid	"	0,2 mg/l
1142 Arsen	"	0,1 mg/l

3.2.4 Der Verdünnungsfaktor G_F für die Fischgiftigkeit darf nicht höher sein als derjenige Zahlenwert, der sich ergibt, wenn die Chloridkonzentration im Abwasser, ausgedrückt in Gramm pro Liter, durch den Zahlenwert Acht geteilt und danach um den Wert Eins erhöht wird. Entspricht der sich daraus ergebende Zahlenwert nicht einem Verdünnungsfaktor der im Bestimmungsverfahren festgesetzten Verdünnungsfolge, so gilt der nächsthöhere Verdünnungsfaktor.

3.2.5 Folgende Frachten sind nach dem St. d. T. einzuhalten:

1138	Blei	=	0,65 g/h ¹
1151	Chrom	=	3,00 g/h ²
1161	Kupfer	=	3,00 g/h ²
1164	Zink	=	6,48 g/h ²
1165	Cadmium	=	0,32 g/h ¹
1166	Quecksilber	=	0,32 g/h ¹
1188	Nickel	=	3,24 g/h ¹
1311	Sulfid	=	1,29 g/h ¹
1249	Ammonium-N	=	100 g/h ¹

1) Dieser Frachtfestsetzung liegen folgende Bezugsgrößen zugrunde:

- verfeuerte Steinkohle bei Vollast Block 15	=	40 to/h
- Chloridgehalt der eingesetzten Steinkohle	=	0,45%

2) Aufgrund der niedrigeren Festsetzung der ÜW (Nr. 3.2.3 gegenüber den Anforderungen des 47. Anhangs) ist die errechnete Fracht aus $Q \times \text{ÜW}$ kleiner als die Fracht, die sich aus Nr. 2.1 des 47. Anhangs errechnet.

3.2.6 Als Vorbelastungswerte gelten die am EBW gemessenen Konzentrationen. Die Eindikung in der REA wird mit dem Faktor 3 festgesetzt.

3.2.7 Die Erlaubnisinhaberin hat bis zum 31.03.1996 ein Meßprogramm zur Stickstoffbilanz im Abwasser der Rauchgaswäsche durchzuführen.

3.3 Abwasserbehandlungsanlage Betriebsabwasser

3.3.1 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage BAA (Probenahmestelle 7) sind ab 01. Januar 1994 folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	qualifizierte Stich- oder 2 Std. Mischprobe	ÜW
1061	pH-Wert	"
1441	abfiltr. Stoffe	6,0 - 9,0
1533	CSB	30 mg/l
1544	Mineralöl-KW	50 mg/l
1257	N ges.	0,5 mg/l
1262	P ges.	10 mg/l
1591	Hydrazin	1,5 mg/l
	Stichprobe	2 mg/l

- 3.4 Benutzungsbedingungen, die für die Punkte 3.1 bis 3.3 gemeinsam gelten:
- 3.4.1 Ein festgesetzter Überwachungswert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis der unter 3.2 festgesetzten Werte diesen Wert um mehr als 50%, kein Wert der ansonsten festgesetzten Werte diesen Wert um mehr als 100% übersteigt.
 - 3.4.2 Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
 - 3.4.3 Den Probenahme- und Meßmethoden zur Überwachung sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften bzw. die Analysenmethoden der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift -Rahmen-AbwasserVwV- zugrunde zu legen.
 - 3.4.4 Dem Abwasser darf kein zusätzliches Wasser zugeführt werden mit der Absicht, dem Abwasser die verlangten Eigenschaften zu geben.
 - 3.4.5 Bei der Vollentsalzung darf nur AOX-arme Salzsäure eingesetzt werden.
- 3.5 Abwasser des Entnahmebauwerkes:
- 3.5.1 Am Entnahmebauwerk ist eine Vorrichtung zur vorsichtigen, mechanischen Rückführung von entnommenen Lebewesen zu errichten.
 - 3.5.2 Schlamm, Siebrückstände, Rechengut und alle anderen Stoffe, die bei der Reinigung des entnommenen Weserwassers anfallen, dürfen dem Gewässer nicht wieder zugeführt werden.
 - 3.5.3 Die unter 3.5.2 genannte Regelung gilt nicht in der Zeit von März bis Oktober eine jeden Jahres für die Feinrechenanlage.

4. Auflagen

- 4.1 Die Anlagen für die Ableitung des Niederschlagswassers sind unter Einhaltung der hierfür maßgebenden technischen Bestimmungen (DIN 1986: Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - in der jeweils gültigen Fassung -) herzustellen.
- 4.2 Der Zusatz biochemischer Mittel (Algizide oder ähnliche Verbindungen) in das Kühlwasser ist nicht erlaubt.
- 4.3 Das Abwasser ist so einzuleiten, daß eine schnelle Durchmischung erzielt wird und keine verstärkte Nebelbildung an den Einleitungsstellen eintreten kann.
- 4.4 Die in Abstimmung mit der Wasserbehörde festgelegten Probenahmestellen müssen für die wasserbehördliche Überwachung jederzeit zugänglich sein.

- 4.5 Besteht die Gefahr, daß wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem gelangen, hat die Erlaubnisinhaberin dafür Sorge zu tragen, daß ein Abfluß dieser Stoffe verhindert wird.
- 4.6 Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem, hat die Erlaubnisinhaberin unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß die Entwässerung unterbrochen wird. Die Entwässerung darf erst wieder fortgesetzt werden, wenn die wassergefährdenden Stoffe ordnungsgemäß entfernt worden sind.
- 4.7 Sind trotz aller Vorkehrungen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer gelangt, so ist dieses der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 4.8 Die Bedienung der Abwasserbehandlungsanlagen ist sachkundigen Personen zu übertragen. Hierzu zählen auch die Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers.
- 4.9 Geplante Veränderungen an den Abwasserbehandlungsanlagen, die deren Reinigungsleistung beeinflussen können, sind der Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen.
- 4.10 Erlischt die Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten (GSB), ist unverzüglich ein Nachfolger zu bestellen und dies der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 4.11 Wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse zu erwarten ist, daß die Werte nach Abschnitt 3. Benutzungsbedingungen nicht eingehalten werden können, ist die Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.12 Die in den Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärrückstände dürfen dem Gewässer nicht zugeführt werden; sie sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.13 Die Erlaubnisinhaberin hat im Rahmen der Weserüberwachung in Abstimmung mit der Wasserbehörde die Meßwerte der Parameter Temperatur und Sauerstoff des gesamten Abwasserstromes kontinuierlich zur Übertragung zum Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung -Abt. Wasserwirtschaft-, Dienstgebäude Theodor-Heuss-Allee 21, bereitzustellen (Datenfernübertragung). Dafür ist ein Fernsprechananschluß mit Modem vorzusehen. Die Schnittstelle muß so beschaffen sein, daß alle gespeicherten Informationen in die Datenzentrale der Abt. Wasserwirtschaft übertragen werden können. Zusätzlich ist die technische Möglichkeit der Übertragung von Meldungen bei Grenzwertüber- bzw. -unterschreitungen zu schaffen. Hierzu ergeht eine gesonderte Anordnung.

Parameter	Meßbereich	Meßgenauigkeit
Temperatur	0 - 50° C	± 0,3° C
Sauerstoff	0 - 15 mg/l	± 3%

Die Meßwerte sind zusätzlich auf Datenträger zu registrieren. Diese sind 3 Jahre lang nach der letzten Eintragung geordnet aufzubewahren.

- 4.14 Justier- und Wartungsarbeiten an den Meßgeräten dürfen nur mit Kenntnis des Gewässerschutzbeauftragten möglich sein (abschließbare Geräte). Die Geräte sind während des Betriebes verschlossen zu halten.
- 4.15 Der Durchfluß des Kühlwasserstromes (Block 14 und Block 15) ist kontinuierlich zu messen. Die Meßwerte sind zu registrieren und ebenfalls für eine Übertragung in die Wasserbehörde bereitzustellen.
- 4.16 Die eingeleiteten Abwasservolumenströme aus den Abwasserbehandlungsanlagen REA und BAA sind mit einer magnetisch-induktiven Volumenstrommessung kontinuierlich zu messen und zu registrieren. Die magnetisch-induktive Mengemessung muß hinsichtlich ihrer Meßgenauigkeit folgenden Anforderungen genügen:
- a) für den Meßbereich 20 - 100% des max. Durchflusses = $\pm 0,5\%$ vom Meßwert
 - b) für den Meßbereich < 20% des max. Durchflusses = $\pm 0,1\%$ vom Meßbereichsendwert.
- In den Zuläufen zur Rauchgasentschwefelung sind ebenfalls die Einspeisungsvolumenströme kontinuierlich zu messen.
- 4.17 Die Erlaubnisinhaberin hat den pH-Wert im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlagen REA und BAA kontinuierlich zu messen und zu registrieren.
- 4.18 Die Datenträger (Nr. 4.16 und 4.17) sind 3 Jahre nach der letzten Eintragung geordnet aufzubewahren.
- 4.19 Für die behördliche Überwachung der Abwasserbehandlungsanlagen REA und BAA sind je ein potentialfreier Schließerkontakt, gesteuert von einem durchflußproportionalen, digitalen Ausgangssignal der Durchflußmeßeinrichtung sowie die 0 - 20 mA der dazugehörigen Meßstromschleife in Abstimmung mit der Wasserbehörde zu installieren.
- 4.20 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlagen REA und BAA muß ein automatischer Warngeber installiert und betrieben werden, der den Abfluß unterbricht, wenn die pH-Werte
- a) REA: von 6,0 unter- bzw. von 10,5 überschritten
 - b) BAA: von 6,0 unter- bzw. von 9,0 überschritten
- werden.
- 4.21 Die Erlaubnisinhaberin hat gemäß § 139 BrWG eine Selbstüberwachung durchzuführen. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind gemäß der Tabelle 1
- am EBW Proben einmal im Quartal
 - bei Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen REA und BAA
- Proben im Ablauf im ca. 15-Tage-Rhythmus (wechselnde Wochentage) zu entnehmen und zu analysieren.

Tabelle 1: Analysenumfang der Selbstüberwachung

Meßstelle/ Parameter	EBW	REA (6)	BAA (7)
1011 Temperatur	S	S	
1061 pH	S	S	S
1138 Blei	S	S	
1151 Chrom	S	S	
1161 Kupfer	S	S	
1164 Zink	S	S	
1165 Cadmium	S	S	
1166 Quecksilber	S	S	
1179 Vanadium	S	S	
1188 Nickel	S	S	
1249 Ammonium-N	S	S	
1311 Sulfid	S	S	
1313 Sulfat	S	S	
1314 Sulfit	S	S	
1321 Fluorid	S	S	
1331 Chlorid	S	S	
1441 abfiltr. Stoffe	S	S	S
1523 TOC	S	S	S

S = Stichprobe oder qualifizierte Stichprobe

- 4.22 Die Durchführung und die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind in geeigneter Form, z. B. "Betriebsbuch Wasser", festzuhalten. Dieses ist für die Wasserbehörde sowie deren Beauftragte jederzeit zugänglich zu halten. Die Datenträger sind mindestens 5 Jahre lang nach der letzten Eintragung geordnet aufzubewahren.
- 4.23 Auf Anforderung sind die Untersuchungsergebnisse zusammen mit den dazugehörigen Abflußsummen in übersichtlicher Zusammenstellung der Wasserbehörde vorzulegen.
- 4.24 Die Erlaubnisinhaberin hat der Wasserbehörde jeweils bis zum 01. März für das abgelaufene Kalenderjahr einen Jahresbericht mit folgendem Inhalt herzugeben:
- a) übersichtliche Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse der Selbstüberwachung
 - b) Aufstellung der Wassermengen für
 - Einleitung Kühlwasser
 - Einleitung REA und BAA
 - Einspeisung REA
 - c) durchgeführte Veränderungen an den Abwasserbehandlungsanlagen und deren Erfolg auf die Reinigungsleistung.
- 4.25 Soweit die erstellten Abwasserbehandlungsanlagen nicht in der Lage sind, die in dieser Erlaubnis aufgeführten Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit zu erreichen, hat die Erlaubnisinhaberin unverzüglich geeignete Maßnahmen dahingehend einzuleiten, daß durch Erweiterung der vorhandenen Reinigungsanlagen oder anderer geeigneter Maßnah-

men die geforderten Ablaufwerte eingehalten werden.

- 4.26 Um eine Verschmutzung des Niederschlagswassers weitgehend zu vermeiden, sind die zu entwässernden Verkehrsflächen und Bodeneinläufe stets sauber zu halten.
- 4.27 Das Niederschlagswasser von den befestigten Flächen der Ammoniak-Anlage darf nur in das NSW-Entwässerungssystem abgepumpt werden, wenn die manuelle Wasseranalyse kein NH_3 ergeben hat. Während der Ammoniaklösungsübernahme darf nicht abgepumpt werden. Die Pumpvorgänge und die Ergebnisse der Analysen sind im "Betriebsbuch Wasser" festzuhalten.

5. Hinweise

- 5.1 Die Unterhaltung der zur Inanspruchnahme der Erlaubnis dienenden Anlagen obliegt der Erlaubnisinhaberin.
- 5.2 Die Erlaubnis steht gemäß § 7 BrWG unter dem Vorbehalt, daß nachträglich
 - a) zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt,
 - b) weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können.
- 5.3 Die Erlaubnisinhaberin ist gemäß § 63 BrWG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Sie hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund des § 7 BrWG zu treffen sind, das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Sie hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- 5.4 Ist die Erlaubnis ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde gemäß § 19 BrWG den Unternehmer verpflichten, die Anlage für die Benutzung des Gewässers auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen oder nachteiligen Folgen vorzubeugen.
- 5.5 Mit dem Ziel der Feststellung, daß sich die Einleitung von Abwasser im erlaubten Rahmen bewegt sowie zur Feststellung der Belastung des Gewässers mit anderen Schadstoffen, untersucht die Wasserbehörde das Abwasser an den Probenahmestellen.
- 5.6 Da im Abwasser der REA eine Überschreitung der Schwellenwerte gemäß der Anlage zu § 3 AbwAG für N und P ges. sowie im Abwasser der BAA eine Überschreitung der Parameter AOX, Quecksilber, Cadmium, Nickel, Chrom, Blei, Kupfer und Giftigkeit gegenüber Fischen nicht zu erwarten ist, wird insoweit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 AbwAG von der Festlegung von ÜW abgesehen.

Auf die Festsetzung eines AOX-Überwachungswertes im REA-Abwasser wird verzich-

tet, da dieser Parameter aufgrund der Probenmatrix nicht sicher zu bestimmen ist.

- 5.7 Die Erlaubnis ersetzt nicht die ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.
- 5.8 Mit Bestandskraft dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erlischt die wasserrechtliche Erlaubnis Nr.: III/51/1989 vom 08.05.1990 mit Nachtrag (N1) vom 24.06.1991.

6. Abwasserbeseitigungspflicht

Die Pflicht zur Beseitigung des Abwassers gilt mit Erteilung dieser Erlaubnis gem. § 133 Abs. 6 BrWG widerruflich als an den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen, soweit sie ihm nicht bereits gem. § 133 Abs. 4 obliegt.

7. Kostenfestsetzung:

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Kosten in Höhe **DM 1.465,00** festgesetzt.

Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig.

Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

8. Rechtsgrundlagen:

- Bremisches Wassergesetz (BrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1991 (Brem. GBl. S. 65, 158-2180-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. November 1993 (Brem. GBl. S. 351),
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. November 1990 (BGBl. I S. 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 1994 (BGBl. I S. 1453),
- Bremisches Abwasserabgabengesetz (BrAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Mai 1989 (Brem. GBl. S. 267-2129-f-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1992 (Brem. GBl. S. 129),
- Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem. GBl. S. 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (Brem. GBl. S. 409),
- Nr. 610.00.00.01 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der Bremischen Kostenordnung (BremKostO) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften vom 08. September 1992 (Brem. GBl. S. 313-203-b-2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (Brem GBl. S. 409).

9. Begründung:

Durch betriebsbedingte Umbaumaßnahmen in Bereich der Abwasserbehandlung wurde eine Neufassung der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich. Inhaltlich orientiert sie sich bezüglich der Überwachungswerte an der wasserrechtlichen Erlaubnis Nr.: III/ 51/1989 mit Nachtrag (N1).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird kein weiterer Nachtrag zu Erlaubnis erteilt.

Am 01.01.1990 ist die Rahmen-Abwasser-VwV mit dem Anhang 47 "Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen" in Kraft getreten. Aus diesem Grund wurden gem. § 7 BrWG die Übergangswerte festgesetzt. Wie in der Erlaubnis III/7/1986 sind die aufgeführten Überwachungswerte teilweise schärfer als die Anforderungen des Anhangs 47, da aus der Vergangenheit genügend Meßwerte vorliegen, die diese Festsetzung rechtfertigen.

Die Anforderungen des Anhangs 31 "Wasseraufbereitung, Kühlsysteme und Dampferzeugung", wurden in dieser Erlaubnis ebenfalls mit berücksichtigt.

Die Kühlwassernutzung ist eine von mehreren Nutzungen dieser Art im Raum Bremen, für die der Wärmelastplan Weser (Stand 12.09.1977) sowie die Grundlagen für die Beurteilung von Wärmebelastung von Gewässern (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser -LAWA 1971) gelten.

Die unter 3.5.1 genannte Benutzungsbedingung dient insbesondere dem Schutz von Fischbrut und Jungfischen.

10. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung, Hanseatenhof 5, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

Wohlleben
(Wohlleben)

